



Wie viel Diversity darf's denn sein? – Schwarzes Brett an der San Diego State University. BING GUAN / BLOOMBERG

Der Aufstieg der Mundtotmacher

Das Internet, welches das Eldorado freier Meinungsäusserung für alle versprach, erweist sich als Kakophonie. In der Debatte grassieren Besserwisserei und Aggression. Recht hat, wer dominiert. Gastkommentar von Peter Strasser

Solange in Parlamenten um Kompromisse gerungen und auf der Basis mehrstimmiger Volksentscheide regiert wird, haben wir, äusserlich gesehen, eine intakte Debattenkultur. Trotzdem drängt sich die Frage auf, ob mittlerweile nicht ein Spiel der Kräfte reüssiert, welches die Debatte bloss noch als Mittel zum Zweck benützt – statt zur friedlichen, faktenbasierten Gemeinwohlsuche. Diskurse dienen der Irreführung des Gegners rund um «alternative facts»; oder sie verstärken die kampfburgartige Befestigung eigener «Identitäten». Die Schaumschlägereien von Verschwörungstheoretikern und Soziopathen werden begierig aufgenommen. Sogar traditionsreiche Parteien mögen nicht mehr beiseitestehen, wie aus Anlass der Präsidentschaft von Donald Trump und seiner Grand Old Party deutlich wurde. Zugleich sehen sich die westlichen Demokratien mit einer illiberalen Herausforderung neuen Stils konfrontiert. Nicht nur die rechten Identitären verwenden den Meinungsmarkt zur Desorientierung, um gewalttätige Energien zu befördern.

Auch im linken Spektrum der Gesellschaft rumort es. Ausgehend von universitären Kaderschmieden der linken Identitätspolitik, wird herrisch das «Recht» eingefordert, sich selbst eine sexuelle oder ethnische Identität zuzuschreiben. Debatten darüber, wie der Rechtsstaat mit dieser Herausforderung bürokratisch jemals zu Rande kommen sollte, werden erst gar nicht geführt. Identitätspolitikern und -politikern argumentieren, das Geschlecht und, ja, auch die Hautfarbe seien in ihren Effekten «soziale Konstrukte». Selbst begründete Zweifel gelten als indiskutabel, weil – so der Befund – nichts weiter als der wehleidige Einspruch derangierter weisser heterosexueller Männer. Mahnenden Parteigranden wird der Austritt nahegelegt. Doch der politische Sprengstoff, welcher im Wechselspiel mit den rechtsextremen Identitären liegt, könnte in Zukunft in einer antiliberalen Stimmung hochgehen; das Ethos der Toleranz im freien Westen würde dann zusehends ins Eck gedrängt und durch gezielte Shitstorms eingeschüchert.

Das wäre dann das Ende einer Debattenkultur, zu deren Grundwerten die angstfreie Konfrontation und Prüfung von Argumenten auf gleicher Augenhöhe gehört. In seinem auch heute noch überaus lesenswerten Traktat «On Liberty» («Über die Freiheit») aus dem Jahre 1859 nannte der Philosoph und Ökonom John Stuart Mill durchschlagende Gründe, warum wir, um unsere eigene Meinung ernsthaft zu prüfen, die Meinungen anderer berücksichtigen sollten, statt sie zum Schweigen zu bringen. Die zum Schweigen gebrachte Meinung sei möglicherweise wahr, so Mill; verneinen wir diese Möglichkeit, massen wir uns an, unfehlbar zu sein. Auch eine Meinung, die in Teilen irrig ist, enthält oft ein gerüttelt Mass an Wahrheit, welches uns helfen könnte, die eigenen Schwächen zu erkennen. Setzen wir unsere eigene Position absolut, wird sie zusehends zu einem Vorurteil, «mit wenig Sinn für ihre verstandesmäßige Begründung»; sie wird zu einem fühllosen Dogma, keine «von Herzen gefühlte Überzeugung».

Mill schrieb gegen den Dogmatismus des Staates und der Kirche, die vor brutalen Gewaltmitteln nicht zurückschrecken, um «ketzerische» Ansich-

Auch eine unentwegte «Beschallung» mit Alternativstandpunkten macht wahrheitstaub und begründungsmüde.

ten zu unterdrücken. Heute leben wir in einer Welt, wo weder Körperstrafen noch Einkerkung über die Vertretbarkeit einer politischen oder religiösen Position bestimmen. Ja, man könnte der Ansicht sein, dass wir im Zeitalter der sozialen Netzwerke an einem Überschuss an Meinungsvielfalt laborieren. Und damit hätte man nicht gänzlich unrecht. Denn nicht nur die Unterdrückung kontroverser Ansichten schadet dem Wahrheitsstreben, der Lebendigkeit des persönlichen Standpunkts und letztlich dem Gefühl für die Bedeutung dessen, woran man glaubt. Auch eine ununterbrochene «Beschallung» mit Alternativstandpunkten macht wahrheitstaub, begründungsmüde und fördert die Einigelung ins Gehäuse des Eigenen.

Doch abgesehen vom Flohzirkus der herumhüpfenden Meinungen sollte es allen Demokraten ein Anliegen sein, die Millsche Liberalität nicht dem ideologischen Eifer zu opfern. Freilich, dazu bedarf es eines sozialen Charakters, der historische Bildung und einen pragmatischen Blick für das Machbare mit Zivilcourage und einem gemeinwohlorientierten Reformwillen verbindet. Das ist keine selbstverständliche Haltung. Sie ist – angesichts unterschiedlicher Lebenswelten – eine schwer errungene Einsicht, die ohne angstfreie Debattenkultur unter Gleichgestellten nicht möglich scheint. Diese Kultur nun wird von einer Gemengelage «progressiver» Stimmen beargwöhnt und diffamiert: Ist sie nicht nur ein Mittel zur Befestigung überkommener Herrschaftsstrukturen? Und so formiert sich die Krise des heutigen Westens: Seine Utopie eines pluralen Miteinanders durch gewaltlose Findung von Kompromissen weicht zusehends der Methode, welche das Hysterische, Besserwissersische und Pöbelhafte in den Rang eines Wahrheitskriteriums erhebt. Recht hat, wer alles ignoriert oder niederschreit, was ihm nicht nach dem Munde redet. Haben wir die Schwelle zur Diktatur der Mundtotmacher schon überschritten?

Peter Strasser ist Universitätsprofessor i. R. Er lehrt an der Karl-Franzens-Universität Graz Philosophie.

Schon die Internationale wollte in ihrem letzten Gefecht «das Menschenrecht» erkämpfen. Doch dieses Recht ist auslegungsbedürftig – zumal wir inzwischen in der Regel von Menschenrechten sprechen. Gegenwärtig sind insbesondere die Gegner der Corona-Massnahmen überzeugt, ihre Menschenrechte würden erheblich und andauernd verletzt. Dagegen wollen sie in der Öffentlichkeit protestieren, und dass ihnen das verwehrt wird, prangern sie als weitere Menschenrechtsverletzung an. Da ist es eine glückliche Fügung, dass just in dieser konfliktreichen Zeit der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg (EGMR) als autoritative Instanz ein Urteil gefällt hat, das wichtige Klärungen im mutmasslichen Konflikt zwischen epidemiologischen Vorgaben und Grundrechten schafft.

Im Fall Vavříčka u. a. gegen Tschechien befasste sich der Gerichtshof mit mehreren Beschwerden gegen die tschechische Impfverordnung, welche zahlreiche Impfungen bereits im ersten Lebensjahr vorschreibt. Verweigern Eltern eine Impfung, so können sie gebüsst und das Kind vom Kindergarten ausgeschlossen werden. Die Beschwerdeführer machten eine Verletzung des Rechts auf Privatleben, der Gewissensfreiheit sowie des elterlichen Erziehungsrechts geltend. Das Gewicht, das der EGMR dem Fall beimass, zeigte sich an der direkten Verweisung an die Grosse Kammer, die besonders bedeutenden oder umstrittenen Fragen vorbehalten ist. Die Grosse Kammer wies dann die Beschwerden mit sechzehn zu einer Stimme sehr deutlich ab.

Inwiefern ist dieser Entscheid für die Schweiz in Pandemiezeiten relevant? Der Fall hat seinen Ursprung in der Zeit vor Covid-19, und Osteuropa kennt traditionellerweise sehr viel weiter gehende Impfvorschriften als die Schweiz. Ein so umfassendes Obligatorium wie in Tschechien wäre hierzulande rechtlich kaum möglich und politisch völlig undenkbar. Der EGMR verweist denn auch auf den

Die Impfpflicht ist menschenrechtskonform

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hält ein Impfbatorium grundsätzlich für zulässig. Das hat auch Folgen für die Debatte in der Schweiz. Gastkommentar von Lorenz Langer

weiten Ermessensspielraum, der den Mitgliedsstaaten in Gesundheitsfragen zusteht. Trotzdem hält der Gerichtshof einige wichtige Grundsätze fest, die Orientierung für den Menschenrechtsschutz in der gegenwärtigen Situation bieten. So lehnt er einen Antagonismus von Freiheit und Gesundheit ab, indem er den Schutz der Gesundheit Dritter für ebenso grundrechtsrelevant erklärt.

Auch können epidemiologische Massnahmen nicht einfach mit Menschenrechtsverletzungen gleichgesetzt werden, denn der EGMR hält explizit fest, dass die Mitgliedsstaaten die positive menschenrechtliche Verpflichtung haben, die Gesundheit ihrer Bevölkerung zu schützen. Von zentra-

ler Bedeutung ist dabei, dass sich die Eignung entsprechender Massnahmen nach wissenschaftlichen Kriterien bestimmt. Für die Beurteilung etwa eines Impfbatoriums ist deshalb der derzeitige Wissensstand entscheidend, wonach «Impfungen eines der erfolgreichsten und kosteneffektivsten Mittel zur Krankheitsbekämpfung sind». Dieser Konsensus ist massgeblich für die Beurteilung der Effektivität und der Risiken von Impfungen – wobei der Gerichtshof diese Risiken durchaus anerkennt und deshalb auch die Wichtigkeit gesetzlicher Schadenersatzregelungen betont.

Der zweite gegenwärtig relevante Aspekt des EGMR-Urteils ist die Verortung von individuel-

len Menschenrechten in der Gesellschaft. Der Gesundheitsschutz, konkretisiert als Bekämpfung bestimmter Infektionen und als genügender Immunitätsschutz der Bevölkerung, wird im Urteil als «pressing social need» anerkannt. Der Gerichtshof nimmt wiederholt Bezug auf die gesellschaftliche Solidarität, und der belgische Richter betont in einem Sondervotum diese Bezugnahme noch zusätzlich: Zwar stünden in einer Gesellschaft allen Individuen grundlegende Rechte zu – aber diese Individuen lebten nicht isoliert, sondern als Mitglieder der Gesellschaft, und dieses Zusammenleben erfordere ein Mindestmass an gegenseitiger Rücksichtnahme.

Damit lehnt der EGMR ein verabsolutiertes Menschenrechtsverständnis ab, das eindimensional den Schutz einer vom Individuum nach Belieben zu definierenden, solipsistischen Handlungsfreiheit einfordert – möge die Welt darob auch zugrunde gehen. Auch kann die eigene Überzeugung nicht unbesehen den Schutz der Gewissensfreiheit in Anspruch nehmen, auch wenn sie mit quasireligiösem Eifer vertreten wird. Menschenrechte stehen dem Individuum zu, aber sie aktualisieren sich erst in der Gemeinschaft. Es gibt deshalb nicht, wie die Internationale suggeriert, «das Menschenrecht» im Singular. Menschenrechte treten uns im doppelten Plural entgegen: Es sind verschiedene Rechte – die je auch verschiedene Menschen schützen sollen. Ja, die Gegner der Corona-Massnahmen dürfen nicht demonstrieren – nicht zuletzt, weil sie die geltenden Hygienevorschriften missachten. Aber ihre Menschenrechte sind damit nicht verletzt. Die Lektüre des EGMR-Urteils lässt kaum einen anderen Schluss zu.

Lorenz Langer ist Assistenzprofessor für öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Zürich und am Zentrum für Demokratie Aarau.